



Antwort des Stadtrates an den Gemeinderat

Nr. 49/2008

631.20.40

Schriftliche Anfrage Dominik Infanger betreffend

Interessenkollisionen in der Stadt Chur, insbesondere im Hochbauamt

Rechtliche Ausgangslage

Nebenbeschäftigungen des Personals sind seit 1. Januar 2005 in Art. 68 Abs. 1 der städtischen Personalverordnung verbindlich geregelt. Demgemäss ist die Ausübung von Nebenbeschäftigungen nur zulässig, wenn die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird, dies mit der Stellung vereinbar ist und keine Interessenkollision verursacht. Der Stadtrat kann hierzu eine Meldepflicht an die Anstellungsinstanz vorsehen.

Personelle Ausgangslage

Die in der schriftlichen Anfrage erwähnte Person ist beim Hochbauamt nicht wie angenommen für Quartierpläne zuständig. Diese Aufgabe obliegt gemäss Stellenbeschrieben dem Abteilungsleiter der Abteilung Planung und der Raumplanerin. Die erwähnte Person ist in der Funktion des Stadtentwicklers mit einem Pensum von 50 % angestellt. Aufgrund einer Vakanz in der Abteilungsleitung von Februar 2007 bis Juli 2008 übernahm die erwähnte Person zusätzlich zu ihren üblichen Aufgaben auch die Beratung der Bauwilligen im Quartierplangebiet Böschengut, welcher seit 10. Januar 2005 rechtskräftig ist.

1. Erkennt der Stadtrat darin auch eine Interessenkollision?

Nein. Zum einen wurde der Quartierplan (Bestimmungen, Pläne) durch ein externes Architekturbüro ausgearbeitet. Zum anderen erfolgen sowohl die Besichtigung als auch der Verkauf städtischer Grundstücke bzw. die Landabgabe im Baurecht durch die Finanz- und Liegenschaftenverwaltung. Die erwähnte Person berät jedoch Bauwillige bezüglich Umsetzung



der Quartierplanvorgaben, damit das Baubewilligungsverfahren so rasch als möglich abgewickelt werden kann.

Es erscheint dem Stadtrat deshalb als zu weitgehend, der erwähnten, teilzeitlich bei der Stadt beschäftigten Person generell die private Tätigkeit als Architekt im Quartierplangebiet Böschengut zu verwehren. Es besteht keine Gefahr einer Interessenkollision im Sinne des städtischen Personalrechts.

2. Teilt der Stadtrat die Meinung, dass solche Konstellationen problematisch sind und zu Wettbewerbsvorteilen führen können?

Nein. Alle Interessierten haben Einblick in sämtliche Quartierplanunterlagen. Bauwillige wählen den Architekten oder die Architektin nicht danach, ob diese Person teilweise bei der Stadtplanung tätig ist. Massgebend dürften vielmehr dessen gestalterische Qualitäten und die Kostendisziplin sein. Hinzu kommt, dass die Bauwilligen ihren Architekten in der Regel lange vor der ersten Kontaktaufnahme im Baubewilligungsverfahren bestimmen. Die ersten Gespräche mit der Abteilung Planung oder der Baupolizei finden zudem meistens auf der Basis bereits erstellter Vorprojektpläne statt.

3. Warum schaut der Stadtrat solchem Treiben zu?

Vgl. die Antworten zu den Fragen 1 und 2.

4. In welchen Verwaltungsabteilungen können sich ähnliche Probleme ergeben?

Grundsätzlich ist es in allen Verwaltungsabteilungen möglich, dass eine in Teilzeit angestellte Person noch einer weiteren Erwerbstätigkeit nachgeht. Per Ende 2007 beschäftigte die Stadt 502 Teilzeitangestellte, wovon rund 285 Lehrpersonen, 108 Angestellte und 109 Reinigungsangestellte. Viele dieser Personen sind auch anderweitig tätig. Eine generelle Meldepflicht besteht nicht. Bis anhin führte diese liberale Praxis weder zu Problemen noch zu Interessenkollisionen.

5. Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, damit solche Konstellationen vermieden werden können?

Der Stadtrat sieht aktuell keinen Anlass, solche „Konstellationen“, also Teilzeitbeschäftigungen bei der Stadt mit gleichzeitiger privater Erwerbstätigkeit, zu verhindern. Sowohl für die Stadt als für Angestellte, die Know-how aus der Privatwirtschaft einbringen, ist diese



Kombination positiv zu werten. Teilzeitanstellungen von Personen, die über dringend benötigtes Fachwissen verfügen und daneben evtl. noch selbständig erwerbend sind, sollen auch weiterhin möglich sein. Im Einzelfall werden - sollten sich Interessenkollisionen abzeichnen - arbeitsvertragliche Regelungen getroffen, um diese zu verhindern.

Chur, 11. August 2008

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Schriftliche Anfrage

von Gemeinderat Dominik Infanger, FDP

betreffend Interessenkollisionen in der Stadt Chur, insbesondere im Hochbauamt

Die für Quartierpläne zuständige Person beim Hochbauamt der Stadt Chur ist Teilzeit angestellt. Der Angestellte führte daneben noch ein eigenes Architekturbüro und ist Bauchef in einer anderen Gemeinde. Als Mitarbeiter des Hochbauamtes ist er für den Quartierplan Böschengut zuständig, indem er unter anderem Interessenten die Grundstücke im Böschengut zeigt, und als freischaffender Architekt realisierte er die Überbauung von drei Grundstücken aus dem Quartierplan Böschengut. Diese Konstellation scheint offensichtlich problematisch zu sein. Eine sinngemässe Regelung, wie etwa bei den Bündner Gerichten, wonach ein Richter, der auch noch freischaffend als Rechtsanwalt tätig ist, nicht vor seinem eigenen Gericht auftreten darf, drängt sich daher auf.

1. Erkennt der Stadtrat darin auch eine Interessenkollision?
2. Teilt der Stadtrat die Meinung, dass solche Konstellationen problematisch sind und zu Wettbewerbsvorteilen führen können?
3. Warum schaut der Stadtrat solchem Treiben zu?
4. In welchen Verwaltungsabteilungen können sich ähnliche Probleme ergeben?
5. Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, damit solche Konstellationen vermieden werden können?

Chur, den 19. Juni 2008/DI

